

TOP

Rat	24.02.2011
-----	------------

öffentlich

Vorlage Nr.	074/2011-2
Stand	01.02.2011

Betreff Doppelhaushalt für die Haushaltsjahre 2012 und 2013

Beschlussentwurf:

Der Rat beauftragt den Bürgermeister für die Haushaltsjahre 2012 und 2013 den Entwurf eines Doppelhaushaltes aufzustellen.

Sachverhalt:

Nach § 76 Abs. 3 Gemeindeordnung NRW (GO NRW) tritt die Haushaltssatzung mit Beginn des Haushaltsjahres in Kraft und gilt für das Haushaltsjahr. Sie kann Festsetzungen für zwei Haushaltsjahre, nach Jahren getrennt, enthalten.

Die Handreichung zum NKF für Kommunen (4. Auflage) führt zur zweijährigen Haushaltsplanung aus:

"Im NKF wird ein zweijähriger Haushaltsplan voraussichtlich nicht mehr die Bedeutung erlangen, die ihm in der Vergangenheit zugeschrieben wurde. Durch die Einbeziehung der mittelfristigen Ergebnis- und Finanzplanung in den Haushaltsplan wird die künftige Haushaltswirtschaft konkreter dargestellt und durch die Möglichkeit, Planungsansätze der künftigen Jahre als Verpflichtungsermächtigung festzusetzen, auch eine ausgewählte Verbindlichkeit geschaffen."

Trotz dieser Einschätzung bleibt aber auch im NKF grundsätzlich die Möglichkeit erhalten, in der Haushaltssatzung und damit auch im Haushaltsplan Ermächtigungen für zwei Haushaltsjahre, wenn auch für jedes der beiden Jahre getrennt, festzulegen. Ein Haushalt für zwei Haushaltsjahre umfasst eine Zeitreihe von insgesamt sieben Jahren. Neben dem Ergebnis und Ansatz der vergangenen zwei Jahre werden die beplanten zwei Haushaltsjahre und die sich hieran anschließenden drei Planungsjahre dargestellt. Der Doppelhaushalt 2012/2013 stellt demnach das Ergebnis 2010, den Vorjahresansatz 2011, die geplanten Ansätze für 2012 und 2013 sowie die mittelfristige Ergebnis- und Finanzplanung für 2014, 2015 und 2016 dar.

Die Vorteile eines Doppelhaushaltes bestehen insbesondere in der Reduzierung von Personalaufwand.

Grundsätzlich sind die zeitintensiven Arbeiten zur Erstellung der Haushaltssatzung wie

- Vorplanung der Fachbereiche
- Verwaltungsinterne Abstimmung zwischen Verwaltungsvorstand, Finanzbereich und Fachbereichen
- Beratungen in den politischen Gremien
- Vorlage- und Anzeigeverfahren mit der Kommunalaufsicht
- Verfahren der Bekanntmachung

nur einmal durchzuführen.

Dies führt zu einer Reduzierung von Verwaltungsaufwand, der sich auch in der Einsparungen von Sachmitteln (z. B. Druckkosten) niederschlägt.

In 2012 könnten zudem die Personalressourcen Ziel führend zum Abschluss der dann noch offenen Jahresabschlussprozesse 2009 bis 2011 genutzt werden.

Damit bestünde die Chance, die Rückstände im Bereich der Jahresabschlussarbeiten aufzuholen und den Entwurf des Jahresabschlusses für das Haushaltsjahr 2012 termingerecht zum 31. März 2013 aufzustellen.

Das mit Aufstellung eines Doppelhaushaltes einhergehende Einsparpotential wird geschmälert durch die Auflage, dem Rat vor Beginn des zweiten Haushaltsjahres nach § 9 GemHVO eine Fortschreibung der mittelfristigen Ergebnis- und Finanzplanung vorzulegen

Gemäß § 9 Abs. 2 GemHVO ist die vorhandene mittelfristige Planung für 2014 bis 2016 vor Ende des Haushaltsjahres 2012 zu überprüfen und eine Fortschreibung dem Rat vorzulegen. Nach den Hinweisen zur Handreichung ist eine Übersichtsliste, die die Veränderungen für jedes Planjahr aufzeigt, jedoch ausreichend. Eine detaillierte Fortschreibung im Umfang eines Haushaltsplanes ist nicht erforderlich. Einer Beschlussfassung im Rat bedarf es ebenfalls nicht.

Sollten sich im Einzelfall jedoch Differenzen für eines der beiden Haushaltsjahre in erheblichem Umfang ergeben, so kann die Verpflichtung zur Aufstellung einer Nachtragshaushaltsatzung entstehen. Diese Verpflichtung kann beide Jahre oder auch nur eines der Jahre gesondert betreffen.

Ein Nachtragshaushalt ist nach § 81 GO unverzüglich zu erlassen, sobald die Voraussetzungen vorliegen.

Die Vorschrift unterscheidet grundsätzlich drei Sachverhalte, wobei über- und außerplanmäßige Aufwendungen und Auszahlungen nicht betroffen sind:

1. Entstehung eines erheblichen oder erheblich größeren Jahresfehlbetrages
2. Neue Aufwendungen oder Auszahlungen in erheblichem Umfang
3. Auszahlungen für neue Investitionen

Zur Beurteilung, ob im Einzelfall eine Nachtragssatzung erforderlich ist, ist zunächst zu prüfen, ob ein Ausgleich nicht auf andere Weise (z. B. durch eine Haushaltssperre) erreicht werden kann.

Darüber hinaus ist die Grenze bzw. die betragliche Größenordnung der Erheblichkeit festzulegen. Es handelt sich um einen unbestimmten Rechtsbegriff, der unter Beachtung der örtlichen Gegebenheiten mit dem Rat fest zu setzen ist. Dabei ist die Erheblichkeit einerseits in Bezug auf die Höhe des Jahresfehlbetrages und andererseits in Bezug auf einzelnen Haushaltspositionen zu bestimmen. Anhaltspunkte für die untere Grenze der Erheblichkeit enthält die Handreichung nicht. Unterstellt man eine Größenordnung von 2 %, so würde dies bezogen auf die Festsetzungen des Haushaltsplanentwurfes 2011 bedeuten:

	Basis	Betrag Haushalt 2011	Nachtragshaushalt bei Abweichung von
1.	ausgewiesener Fehlbetrag	14.529.009 €	290.580 €
2.	ordentliche Erträge	71.645.139 €	1.432.900 €
3.	ordentliche Aufwendungen	82.366.487 €	1.647.330 €

Für die Aufstellung eines evt. erforderlichen Nachtragshaushaltes gelten grundsätzlich die gleichen Verfahrensschritte wie bei der Haushaltsaufstellung.

Es bedarf jedoch auch hier nicht einer detaillierten Darstellung aller Produktbereiche. Lediglich die von der Abweichung betroffenen Produktbereiche und der geplante Ausgleich sind darzulegen.

Unter Abwägung sämtlicher Vorteile und evt. Risiken schlägt der Bürgermeister vor, den kommenden Haushalt als Doppelhaushalt für die Jahre 2012 und 2013 sowie für den Zeitraum der mittelfristigen Finanzplanung 2014 bis 2016 aufzustellen.